

Herford Namensliste der Opfer der Hexenprozesse / Hexenverfolgung

Quellen:

Ralf-Peter Fuchs, "Von diesen unbesonnenen, ärgerlichen und gottlosen Hexenprozessen". Schlaglichter auf die Hexenverfolgungen in Herford zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Der Fall Schwerdtfeger/ Stockdieck. In: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1994 (ersch. 1993), S. 17-52

G. Schormann: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland. Hildesheim 1977, S. 89 f.

H. A. Meinders: Unvorgreifliche Gedancken und Monita, wie ohne blinden Eyfer und Ubereilung mit denen Hexen-Processen [...] in denen Königl. Preußischen und Churfürstlichen Brandenburgischen Landen ohnmaßgeblich zu verfahren [...]. Lemgo 1716. Das Zitat über Herford auf S. 108 f.

Thomas Schliepstein: Gründliche Deduktion ahn statt Manifests der Hoheit Erbgerechtichkeit / Gerichtern / und Rechten / So den Hertzogen von Cleve / Gulich / und Bergh / als Graven zu Ravenßberg / etc. In der Statt Hervorden / zubehören / mit allem bißherigem Verlauff. Arnheim 1652, S. 129 ff.

STA Ms, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 488

Die ungünstige Quellenlage in Herford erlaubt nur eine unvollkommene Bestandsaufnahme von **mindestens 55 Herforder Hexenprozessen**. Schormann weist 41 Hexenverfahren nach und Fuchs auf der Grundlage der vom ihm hinzugezogenen Quellen fügt 14 Prozesse hinzu (also insgesamt 55). Die meisten endeten mit einer Hinrichtung.

1584 **Engelle Iserloe hingerichtet**
um 1589 **Spentmeigersche hingerichtet**
um 1589 **Frau des Johann Frie Todesurteil im Bereich des Wahrscheinlichen**

1622 bis 1623 Injurienprozess zu Herford geführt vom Ehemann Anna Schwerdtfegers, Jobst Stockdieck, gegen Catharina Vogelmann. Der Prozess ging bis vor das Reichskammergericht in Speyer. 21. März 1623 Urteil: Catharina Vogelmann sollte vor den Schöffen und Anna Schwerdtfeger öffentlichen Widerruf und gegenüber Elisabeth Stockdieck eine christliche Abbitte leisten.

um 1622 die "**Brautlachtische**" **hingerichtet**
nach 1623 die "**Pipersche**", **Witwe eines gewissen Johann Piper, hingerichtet**
nach 1623 die "**Hammsche**" **hingerichtet**

Zeitumstände:

Im Dreißigjährigen Krieg Einquartierungen spanischer Truppen.

Herford kämpfte um Anerkennung als Reichsstadt: Mehrere Prozesse vor dem Reichskammergericht, die zunächst vom Reich angestrengt wurden, das gerne von Herford Reichsteuern erheben wollte, führten schließlich 1631 zur Bestätigung Herfords als Reichsstadt. Die kurze Phase der Reichsunmittelbarkeit war insgesamt durch intensive Hexenverfolgungen gekennzeichnet. In der Bevölkerung war offenbar ein gewaltiges Aggressionspotential gegen die "zauberschen" vorhanden.

Massenhinrichtung 1627

Im Rahmen der sog. Kleinen Eiszeit stellte der Zeitraum von 1570 bis 1630 einen besonders kalten Zeitabschnitt dar. Das Jahr 1628 wird als ein Jahr ohne Sommer bezeichnet (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Jahr_ohne_Sommer). Die Wetterkatastrophen wurden auf Schwarze Magie zurückgeführt und überall wurde nach Schuldigen gesucht. In diesen Jahren schnellte die Zahl der Hexenprozesse in Deutschland auf einen Höhepunkt.

Im Spätsommer des Jahres 1627 wurden in Herford an einem Tag **dreiig Frauen** der Wasserprobe unterzogen, anschließend **verurteilt** und eine Woche spter im Lbberbruch **verbrannt**.

Prozessakte des Reichskammergerichts 1628: "Die Herren Brgermeister und Schffen der Stadt Herford haben vergangenen 1627 Jahrs ber dreiig Weiber, welche der Zauberei bezichtigt und beschuldigt, des morgens aus ihren Betten auf's Rathaus holen, um neun Uhr vormittags vom Nachrichter gebunden auf's Wasser werfen und, wo sie oben geschwommen, zu der Haft schicken, torquieren, martieren und peinigen lassen, bis sie folgendes nach wenigen Tagen dieselbigen auf ihre extorquierte Bekenntnis vor ein peinlich Halsgericht gestellet, und wo sie auf solch Confession vor Gericht beharret, darauf zum Feuer condemniret und verbrennen lassen."

Am Morgen nach den Hinrichtungen begaben sich einige der Stadtdiener in das Haus des Wirtes Jobst Stockdieck, um seine Frau Anna in "ihrem bette und ruhenstette suchen zu laen" und sie festzunehmen. Einige der hingerichteten Frauen hatten unter der Folter auch sie als Zauberin benannt. Freunde und Verwandte, die darber informiert waren, hatten ihr geraten zu flchten, und es gelang ihr, am Tag, bevor sie verhaftet werden sollte, mit ihrer Tochter Elisabeth ins benachbarte Hochstift Minden, nach Lbbecke, zu entweichen. Von dort aus fhrten beide Frauen ihre Prozesse gegen Fiskal, Schffen und Rat ihrer Heimatstadt, untersttzt von ihren nchsten Angehrigen, die in Herford geblieben waren.

Prozesse nach Thomas Schliepstein, 1652 (siehe Quellen):

nach 1627 **Jakob Trebbe und seine Mutter hingerichtet**

nach 1627 die hochschwangere **Frau eines Herforder Brgers namens Diethering verbrannt**. Whrend der Hinrichtung soll es zur Geburt des **Kindes** gekommen sein, das man neben dem Richtplatz im Sand **verscharrte**.

nach 1627 Folterung der Frau eines Tuchwebers, der "Tripeschen" berstand Tortur und vier Tage im Turm ohne Trank und Nahrung und wurde schlielich fr unschuldig erklrt.

1629 Inquirierung gegen die Frau eines Herforder Beistehers
Beweisverfahren gegen eine weitere Frau aus der Stadt

16. Dezember 1634 gerichtliche Verhandlung gegen einen Mann namens Heinrich Lethmate wegen des Verdachts der Zauberei.

1639 wurden die Schffen Herfords durch einen **Handwerker** gebeten, die Kosten fr die **Hinrichtung** seiner **Ehefrau** von 80 auf 20 Taler zu senken.

1642 Johan Sommers wurde vor dem Richter ein "Hexenmeister" gescholten. In diesem Fall wies der Richter die Schffen darauf hin, dass gengende Indizien zur Rechtfertigung der Tortur vorhanden seien. Die Schffen verhinderten ein Hexereiverfahren, indem sie eine nicht

näher benannte Juristenfakultät konsultierten, die dem Richter eine christliche Abbitte auferlegte.

Nachweisbar sind schließlich **weitere** Prozesse, in einigen Fällen mit **Hinrichtungen**, für den Zeitraum **zwischen 1635 und 1653 /54**.

Herforder Schöffen und politische Führung der Stadt als Hexensachverständige

Rege Rechtsgutachtertätigkeit des Herforder Schöffenstuhls in Bezug auf Hexenprozesse lässt Schlimmes hinsichtlich der Rechtspraxis in Herford in dieser Zeit erahnen. Anfragen, wie mit den vermeintlichen zauberischen Frauen zu verfahren sei, kamen aus Osnabrück, dem Stift Minden, der Grafschaft Schaumburg und dem Herrschaftsbereich des Stiftes Loccum. Gutachten für Loccum wurden nach Schormann nachweisbar von 1631 bis 1638 erstellt und beinhalteten 15 **Todesurteile**.

Ein solches ist beispielsweise überliefert für den 29. September 1638 über eine Frau namens Catharina, Hausfrau des Johan Rensing, "wegen abfalß von Gott dem Hern und darauff verübter mißhandlung an ihren negsten, wie auch deßen vieh".

In den Gutachten für Osnabrück unterzeichnete Heinrich Gartmann als Doktor der Jurisprudenz neben dem Bürgermeister Hoyer.

Bürgermeister Jobst Hoyer und der Stadtsyndikus Bernhard Fürstenau, die maßgeblich die Politik der Reichsfreiheit bestimmten und das Ruder der Stadt in der Hand hielten, forcierten die Hexenverfolgungen entscheidend.

Dem Profil der Herforder Schöffen und der politischen Führung der Stadt als Hexensachverständige, die sie zeitweilig in einer Ersatzrolle für juristische Fakultäten, namentlich Rinteln, erscheinen lassen, kann wohl nur ein blutiger Rechtsalltag in der Stadt selbst zugrunde gelegen haben.